

**5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen
für den Schulweg vom 11. Juni 2012**

Gemäß § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber.2020 S. 864), wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom ... folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Schülerinnen und Schüler, deren fußläufiger Schulweg die Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1 nicht überschreitet, können auf Antrag an einer eingerichteten Beförderung im Rahmen des bestehenden Linienverkehrs nach § 5 Absatz 1 Satz 6 I d. Nr. 1. a) teilnehmen und erhalten eine Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2, erster Spiegelstrich, der Satzung.

2.

Der bisherige § 3 Absatz 3 wird § 3 Absatz 4, der bisherige § 3 Absatz 4 wird § 3 Absatz 5.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Stralsund, den ...

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(L. S.)